

## **Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen vom 12. Mai 2017**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 24 Absatz 3 Landesgebührengesetz am 3. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 181) und § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 10. November 1989 (StAnz. S. 1107), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 704), folgende Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen in der Fassung vom 16. November 2007 (StAnz. S.2017), beschlossen:

### **Artikel I**

1.) Nach § 7 wird neu eingefügt:

„§ 8 Gebühren Fortbildung und Fortbildungsanerkennung

8.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung im Sinne des § 17 der Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Berufsordnung) sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen mit der Bekanntwerdung der Fortbildungsmaßnahme anzukündigen. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen.

8.2 Für die Anerkennung von Fortbildungsträgern im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 3 Berufsordnung wird eine Gebühr von 75,- € bis 150,- € erhoben. Die Gebühr für eine erneute Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beträgt 50,- €. Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich bei Trägern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen ohne jeden Produktbezug sind, auf 20,- €. Das Gleiche gilt insbesondere für Hochschulen und für die öffentliche Hand, soweit diese Fortbildungsmaßnahmen für eigene Mitarbeiter durchgeführt werden.“

2.). Der bisherige § 8 wird zu § 9.

### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ausgefertigt am: 12. Mai 2017

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Der Präsident

Gerold Reker

---

*Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 6. Juni 2017, S. 560*

*Inkrafttreten der Änderungen: 7. Juni 2017*